

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28655, 19/29589 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts
(Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/29210 –**

Dampfprodukte fair besteuern

A. Problem

Zu Buchstabe a

Seit Einführung des Tabaksteuermodells im Jahr 2011 erfolgte trotz eines durch Volatilität und Dynamik gekennzeichneten Tabakwarenmarktes keine inhaltliche Anpassung des Tabaksteuergesetzes. Mittlerweile haben sich neben den konventionellen Tabakwaren auch sogenannte Heat-not-Burn-Produkte (erhitzter Tabak) und E-Zigaretten auf dem deutschen Absatzmarkt etabliert. Die Bedeutung dieser neuartigen Produkte nimmt kontinuierlich zu.

Erhitzter Tabak wird derzeit unter Anwendung des Steuertarifs für Pfeifentabak als Rauchtobak besteuert. Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten unterliegen derzeit nicht der Tabaksteuer.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass E-Zigaretten und Liquids nicht nur als Genussmittel dienen, sondern in der überwiegenden Mehrheit aller Fälle auch zur Substitution klassischer Tabakprodukte im Rahmen der Rauchentwöhnung. Die

Branche befinde sich aber wegen der Corona-Krise in einer schwierigen Lage. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (TabStMoG) würde den Betrieben durch die Erfüllung ihrer im Rahmen des Besteuerungsverfahrens entstehenden Mitwirkungspflichten ein erheblicher bürokratischer Aufwand entstehen. Dies gelte in besonderem Maße für die Anwendung der Tabaksteuer, die im Gegensatz zu den übrigen Verbrauchsteuerarten grundsätzlich durch Verwendung von deutschen Steuerzeichen zu entrichten ist. Die angeordnete Besteuerung nikotinhaltiger Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten würde darüber hinaus zu einer beträchtlichen Verteuerung von Liquids führen. Im Verhältnis zum üblichen Marktpreis würden sich die Preise für den Endverbraucher unter Umständen vervielfachen. Damit würden etliche Raucher vom gesundheitlich vorteilhaften Umstieg abgeschreckt und das Fortbestehen einer ganzen Branche in Frage gestellt. Weder fiskal- noch gesundheitspolitischen Zielen könne so gedient werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass vor dem Hintergrund der Änderung der Konsumgewohnheiten und des Rückgangs des Absatzes von herkömmlichen Tabakwaren das Tabaksteuergesetz wie folgt zu ändern ist:

1. Das Tabaksteuermodell wird ab dem 1. Januar 2022 fortgeschrieben.
2. Für erhitzten Tabak wird ab dem 1. Januar 2022 eine zusätzliche Steuer eingeführt, so dass er zukünftig wie Zigaretten besteuert wird.
3. Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten sind ab dem 1. Juli 2022 Steuergegenstand im Sinne des Tabaksteuergesetzes und unterliegen der Tabaksteuer.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss u. a. folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Modifizierung des Tabaksteuermodells durch Anpassung der Steuertarife für Zigaretten und Feinschnitt,
- Modifizierung der Besteuerung von erhitztem Tabak durch Anpassung des Steuertarifs,
- Erweiterung der Besteuerung von Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten um nikotinfreie Substanzen und Umstellung der Besteuerungsgrundlage von Milligramm Nikotin auf Milliliter der Substanz sowie Anpassung des Steuertarifs (damit verbunden ist der Ersatz der Begrifflichkeit „nikotinhaltige Substanzen“ durch „Substitute für Tabakwaren“),
- Einführung einer zusätzlichen Steuer für Wasserpfeifentabak.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/28655, 19/29589 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. vor Einführung einer nationalen Besteuerung von Dampfprodukten beziehungsweise nikotinhaltiger Flüssigkeiten zur Verwendung in E-Zigaretten

- die Novelle der EU-Tabaksteuerrichtlinie abzuwarten, um eine europaweit unkoordinierte Besteuerung oder unnötigen Korrekturbedarf zu vermeiden;
2. sich auf EU-Ebene für eine Mindestbesteuerung einzusetzen, deren Höhe erheblich unterhalb der vorgeschlagenen Steuersätze des TabStMoG liegt;
 3. die Besteuerung nikotinhaltiger Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten ausschließlich nach Volumen erfolgen zu lassen, statt wie bisher vorgeschlagen je Milligramm enthaltener Nikotinalkaloide;
 4. bei der Einführung einer Besteuerung von E-Zigaretten oder nikotinhaltiger Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten die aktuell angespannte Lage der Branche sowie ihre mittelständische Prägung besonders zu berücksichtigen, indem sie nicht während oder im direkten Nachgang der Pandemie erfolgt;
 5. die Möglichkeit zu prüfen, die Tabaksteuer im Sinne der Entbürokratisierung zukünftig auf Grundlage von Verbrauchsteuererklärungen entrichten zu lassen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/29210 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Als Alternative zur vorgenommenen Änderung des Tabaksteuergesetzes laut Gesetzentwurf stünde die einmalige, aber signifikante Erhöhung der Tabaksteuer für Zigaretten und Feinschnitt, in deren Folge die Steuerlast für erhitzten Tabak ebenfalls höher wäre, sowie die Einführung eines einheitlichen Steuertarifs für nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten in Höhe des Steuertarifs für Zigaretten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Das Gesetz – einschließlich der angenommenen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD – wirkt sich ausschließlich auf den Bundeshaushalt wie folgt aus:

Gesamtbetrachtung					
Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen in Mio. Euro				
	2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	1.849	2.461	2.505	3.373	4.178
Bund	1.849	2.461	2.505	3.373	4.178
Länder	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen im Einzelplan 08 durch das Gesetz im Jahr 2021 Ausgaben in Höhe von rund 1 Million Euro, im Jahr 2022 in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro sowie ab dem Jahr 2023 in Höhe von jährlich rund 4,7 Millionen Euro.

Durch die Erhebung von Untersuchungsgebühren ergeben sich im Jahr 2022 voraussichtlich rund 0,23 Millionen Euro und ab dem Jahr 2023 rund 0,5 Millionen Euro an Mehreinnahmen im Einzelplan 08.

Der Umdruck „Einführung einer zusätzlichen Steuer für Wasserpfeifentabak“ wirkt sich wie folgt auf die Haushaltsausgaben aus: Für die Konzeptionierung eines neuen Steuerzeichens ist mit einmaligen Sachausgaben in Höhe von 125.000 Euro zu rechnen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag macht keine Angaben zu den Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Zu Buchstabe b

Der Antrag macht keine Angaben zum Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Es entsteht für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten für Anträge und Anzeigen sowie notwendige Anpassungen in Betrieben und Anlagen ein einmaliger Mehraufwand von rund 130.000 Euro.

Daneben entstehen den Wirtschaftsbeteiligten durch die zusätzlich abzugebenden Steueranmeldungen für Steuerzeichen sowie für zusätzliche Erlass-/Erstattungsanmeldungen jährliche Mehraufwände in Höhe von gerundet 386.000 Euro.

Durch den laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft kommt es gemäß der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) zu einem „In“ in Höhe von 386.000 Euro.

Der Umdruck „Erweiterung der Besteuerung von Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten um nikotinfreie Substanzen und Umstellung der Besteuerungsgrundlage von Milligramm Nikotin auf Milliliter der Substanz sowie Anpassung des Steuertarifs“ wirkt sich wie folgt auf den Erfüllungsaufwand aus: Durch die Einbeziehung nikotinfreier Substanzen in den Kreis der Steuergegenstände wird sich die Anzahl der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten leicht erhöhen. Es ist auch von einer leicht erhöhten zusätzlichen Anzahl abzugebender Steueranmeldungen auszugehen. Insoweit erhöht sich der einmalige Erfüllungsaufwand um 35 000 Euro

auf insgesamt 165.000 Euro. Der regelmäßige Erfüllungsaufwand erhöht sich um 45.000 Euro auf insgesamt 431.000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für den Bund entsteht im Bereich der Zollverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 310.000 Euro sowie jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 209.000 Euro.

Der Umdruck „Einführung einer zusätzlichen Steuer für Wasserpfeifentabak“ wirkt sich wie folgt auf den Erfüllungsaufwand aus: Für die Verwaltung ist mit folgendem einmaligen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Bezeichnung	Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)
Sachkosten Konzeptionierung eines neuen Steuerzeichens	125
Abstimmung mit der Bundesdruckerei	9
Manuelle Disposition und Verwaltung von Steuerzeichen	57
Gesamt	191

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft

Die Gestaltung der Packungspreise obliegt der Wirtschaft. Inwieweit die Unternehmen die entstehenden höheren Kosten über ihre Preisgestaltung für Tabakwaren, erhitzten Tabak und nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten an die Bürgerinnen und Bürger weitergeben werden, kann nicht beurteilt werden. Die Preissensibilität der Konsumenten ist in diesen Marktsegmenten stark ausgeprägt.

Alternative 1

Durch die Änderung des Tabaksteuergesetzes entstehen Kosten in Höhe der Mehrbelastung der Tabaksteuer. Wird davon ausgegangen, dass die Kosten in Höhe der in Abschnitt D dargestellten Steuermehreinnahmen vollständig über die Preise für Tabakwaren, erhitzten Tabak und nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden, so entstehen bei dieser Alternative der Wirtschaft keine weiteren Kosten.

Alternative 2

Durch die Änderung des Tabaksteuergesetzes entstehen den betroffenen Unternehmen Kosten in Höhe der Mehrbelastung der Tabaksteuer. Die Kosten sind je nach Unternehmen, Produktportfolio und Einzelpreisgestaltung unterschiedlich.

Wird davon ausgegangen, dass die Unternehmen diese Kosten nicht über die Einzelpreise für Tabakwaren, erhitzten Tabak bzw. nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben, dann entstehen bei dieser Alternative der Wirtschaft weitere Kosten in Höhe der in Abschnitt D dargestellten Steuermehreinnahmen.

Für Bürgerinnen und Bürger

Alternative 1

Durch die Erhöhung der Tabaksteuer und die Erweiterung der Steuergegenstände sind durch die vollständige Weitergabe der Steuererhöhung an die Bürgerinnen und Bürger unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise für Tabakwaren, erhitzten Tabak bzw. nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten und das Preisniveau zu erwarten. Bei dieser Alternative entstehen den Bürgerinnen und Bürgern weitere Kosten in Höhe der in Abschnitt D dargestellten Steuererhöhungen.

Alternative 2

Durch die Änderung des Tabaksteuergesetzes entstehen Kosten in Höhe der Mehrbelastung der Tabaksteuer. Wird davon ausgegangen, dass die Unternehmen diese Kosten selbst tragen und nicht über die Einzelpreise für Tabakwaren, erhitzten Tabak bzw. nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten an die Bürgerinnen und Bürger weitergeben, so entstehen bei dieser Alternative den Bürgerinnen und Bürgern keine weiteren Kosten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine weiteren Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28655, 19/29589 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/29210 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Sebastian Brehm
Berichterstatter

Michael Schrodi
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts
(Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG)
– Drucksachen 19/28655, 19/29589 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts
(Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG)*	(Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG)*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	u n v e r ä n d e r t
Artikel 1 Änderung des Tabaksteuergesetzes	
Artikel 2 Weitere Änderung des Tabaksteuergesetzes	
Artikel 3 Änderung der Tabaksteuerverordnung	
Artikel 4 Weitere Änderung der Tabaksteuerverordnung	
Artikel 5 Inkrafttreten	
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Tabaksteuergesetzes	Änderung des Tabaksteuergesetzes
Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2999) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2999) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1 folgende Angabe eingefügt:	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1 folgende Angabe eingefügt:
„§ 1a Erhitzter Tabak“.	„§ 1a Erhitzter Tabak, Wasserpfeifentabak “.

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Tabakwaren <i>und</i> erhitzter Tabak unterliegen im Steuergebiet der Tabaksteuer.“	„Tabakwaren, erhitzter Tabak und Wasserpfeifentabak unterliegen im Steuergebiet der Tabaksteuer.“
b) Nach Absatz 2 <i>wird folgender Absatz 2a</i> eingefügt:	b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:
„(2a) Erhitzter Tabak im Sinne dieses Gesetzes ist stückweise und einzeln portionierter Rauchtobak, der dazu geeignet ist, durch Inhalation eines in einer Vorrichtung erzeugten Aerosols oder Rauches konsumiert zu werden.“	„(2a) Erhitzter Tabak im Sinne dieses Gesetzes ist stückweise und einzeln portionierter Rauchtobak, der dazu geeignet ist, durch Inhalation eines in einer Vorrichtung erzeugten Aerosols oder Rauches konsumiert zu werden.“
	(2b) Wasserpfeifentabak im Sinne dieses Gesetzes sind Waren der Unterposition 2403 11 der Kombinierten Nomenklatur sowie Erzeugnisse für Wasserpfeifen, die keinen Tabak enthalten; Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 (ABl. L 273 vom 31.10.2018, S. 1) geändert worden ist, in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung und der bis zu diesem Zeitpunkt zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erlassenen Rechtsvorschriften.“
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:	3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
„§ 1a	„§ 1a
Erhitzter Tabak	Erhitzter Tabak, Wasserpfeifentabak
Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für Rauchtobak sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen auch für erhitzten Tabak.“	Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für Rauchtobak sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen auch für erhitzten Tabak und Wasserpfeifentabak .“
4. § 2 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:	4. § 2 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Steuer beträgt:	„(1) Die Steuer beträgt:
1. für Zigaretten	1. für Zigaretten

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) vorbehaltlich der Buchstaben b bis f <i>11,11 Cent je Stück und 21,44 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch den Betrag, der sich aus Absatz 2 ergibt;</i>	a) vorbehaltlich der Buchstaben b bis e 12,28 Cent je Stück und 19,84 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch den Betrag, der sich aus Absatz 2 ergibt;
b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 <i>10,07 Cent je Stück und 21,64 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 22,039 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;</i>	b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 10,88 Cent je Stück und 19,84 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 22,276 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
c) für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 <i>10,32 Cent je Stück und 21,59 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 22,632 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;</i>	c) für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 11,15 Cent je Stück und 19,84 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 22,888 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
d) für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 <i>10,58 Cent je Stück und 21,54 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 23,244 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;</i>	d) für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 11,71 Cent je Stück und 19,84 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 24,163 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
e) für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum <i>31. Dezember 2025 10,84 Cent je Stück und 21,49 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 23,866 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;</i>	e) für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 14. Februar 2027 12,28 Cent je Stück und 19,84 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 25,106 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
f) <i>für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 14. Februar 2027 11,11 Cent je Stück und 21,44 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 24,509 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;</i>	f) entfällt
2. für Zigarren und Zigarillos	2. u n v e r ä n d e r t
a) vorbehaltlich Buchstabe b <i>1,4 Cent je Stück und 1,47 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 7,504 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarre oder des zu versteuernden Zigarillos;</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 1,4 Cent je Stück und 1,47 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 6,632 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarre oder des zu versteuernden Zigarillos;	
3. für Feinschnitt	3. für Feinschnitt
a) vorbehaltlich der Buchstaben b bis f 57,60 Euro je Kilogramm und 17,26 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch den Betrag, der sich aus Absatz 3 ergibt;	a) vorbehaltlich der Buchstaben b bis e 61,58 Euro je Kilogramm und 17,40 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch den Betrag, der sich aus Absatz 3 ergibt;
b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 50,19 Euro je Kilogramm und 15,26 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 101,97 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;	b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 49,65 Euro je Kilogramm und 16,00 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 102,65 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
c) für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 51,95 Euro je Kilogramm und 15,76 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 106,66 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;	c) für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 54,39 Euro je Kilogramm und 17,00 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 111,78 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
d) für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 53,77 Euro je Kilogramm und 16,26 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 111,56 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;	d) für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 57,85 Euro je Kilogramm und 17,20 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 121,51 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
e) für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 55,65 Euro je Kilogramm und 16,76 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 116,69 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;	e) für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 14. Februar 2027 61,58 Euro je Kilogramm und 17,40 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 128,83 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
f) für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 14. Februar 2027 57,60 Euro	f) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>je Kilogramm und 17,26 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 122,05 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;</i>	
4. für Pfeifentabak	4. u n v e r ä n d e r t
a) vorbehaltlich Buchstabe b 15,66 Euro je Kilogramm und 13,13 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 26 Euro je Kilogramm;	
b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 15,66 Euro je Kilogramm und 13,13 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 24 Euro je Kilogramm;	
5. für erhitzten Tabak die Steuer nach Nummer 4 zuzüglich <i>der Differenz zwischen dem sich aus Nummer 1 ergebenden Tabaksteuerbetrag und dem Tabaksteuerbetrag nach Nummer 4.</i> Für die Berechnung nach Nummer 1 entspricht hierbei <i>ein</i> stückweise und einzeln <i>portionierter</i> Rauchtabak einer Zigarette.	5. für erhitzten Tabak die Steuer nach Nummer 4 zuzüglich einer Zusatzsteuer, die sich bemisst aus 80 Prozent des Steuerbetrags nach Nummer 1 abzüglich des Steuerbetrags nach Nummer 4. Für die Berechnung nach Nummer 1 entspricht hierbei der jeweils stückweise und einzeln portionierte Rauchtabak einer Zigarette;
	6. für Wasserpfeifentabak die Steuer nach Nummer 4 zuzüglich folgender Zusatzsteuer
	a) für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 15,00 Euro je Kilogramm;
	b) für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 19,00 Euro je Kilogramm;
	c) für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 21,00 Euro je Kilogramm;
	d) ab 1. Januar 2026 23,00 Euro je Kilogramm.
(2) Die Steuer für Zigaretten entspricht mindestens dem Betrag (Mindeststeuersatz), der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette, mindestens jedoch der	(2) Die Steuer für Zigaretten entspricht mindestens dem Betrag (Mindeststeuersatz), der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette, mindestens jedoch der

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Betrag, der sich aus Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe <i>f</i> ergibt. Zur Ermittlung der Steuerbelastung ist der am 1. Januar eines Jahres geltende Steuersatz maßgebend.	Betrag, der sich aus Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe <i>e</i> ergibt. Zur Ermittlung der Steuerbelastung ist der am 1. Januar eines Jahres geltende Steuersatz maßgebend.
(3) Die Steuer für Feinschnitt entspricht mindestens dem Betrag (Mindeststeuersatz), der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Feinschnitt abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts, mindestens jedoch der Betrag, der sich aus Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe <i>f</i> ergibt. Zur Ermittlung der Steuerbelastung ist der am 1. Januar eines Jahres geltende Steuersatz maßgebend.“	(3) Die Steuer für Feinschnitt entspricht mindestens dem Betrag (Mindeststeuersatz), der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Feinschnitt abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts, mindestens jedoch der Betrag, der sich aus Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe <i>e</i> ergibt. Zur Ermittlung der Steuerbelastung ist der am 1. Januar eines Jahres geltende Steuersatz maßgebend.“
5. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t
„Kleinverkaufspreis ist der Preis, den der Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten je Stück, für erhitzten Tabak je Stück und je Kilogramm, sowie für Rauchtakab je Kilogramm bestimmt.“	
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung des Tabaksteuergesetzes	Weitere Änderung des Tabaksteuergesetzes
Das Tabaksteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Tabaksteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1a folgende Angabe eingefügt:	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1a folgende Angabe eingefügt:
„§ 1b <i>Nikotinhaltige Substanzen</i> “.	„§ 1b Substitute für Tabakwaren “.
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Tabakwaren, erhitzter Tabak und <i>nikotinhaltige Substanzen</i> unterliegen im Steuergebiet der Tabaksteuer.“	„Tabakwaren, erhitzter Tabak, Wasserpfeifentabak und Substitute für Tabakwaren unterliegen im Steuergebiet der Tabaksteuer.“
b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:	b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:
„(2b) <i>Nikotinhaltige Substanzen</i> im Sinne dieses Gesetzes sind <i>Zubereitungen</i> , die zur Verwendung in <i>E-Zigaretten</i> geeignet sind. <i>E-Zigaretten</i> sind Erzeugnisse, die zum	„(2c) Substitute für Tabakwaren im Sinne dieses Gesetzes sind andere Erzeugnisse als nach den Absätzen 2b und 8 , die

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Konsum nikotinhaltigen Dampfes mittels eines Mundstücks verwendet werden können.“</i>	zum Konsum eines mittels eines Geräts erzeugten Aerosols oder Dampfes geeignet sind. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienen und Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes sind.“
3. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:	3. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:
„§ 1b	„§ 1b
<i>Nikotinhaltige Substanzen</i>	Substitute für Tabakwaren
Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für Tabakwaren sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen auch für <i>nikotinhaltige Substanzen</i> . Für die Beförderung von <i>nikotinhaltigen Substanzen</i> unter Steueraussetzung, den innergemeinschaftlichen Verkehr, die Ausfuhr aus dem Steuergebiet über andere Mitgliedstaaten, die Entstehung der Tabaksteuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, sowie die Person des Steuerschuldners gelten die diesbezüglichen Vorschriften für die Kaffeesteuer nach dem Kaffeesteuergesetz sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.“	Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für Tabakwaren sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen auch für Substitute für Tabakwaren . Für die Beförderung von Substituten für Tabakwaren unter Steueraussetzung, den innergemeinschaftlichen Verkehr, die Ausfuhr aus dem Steuergebiet über andere Mitgliedstaaten, die Entstehung der Tabaksteuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, sowie die Person des Steuerschuldners gelten die diesbezüglichen Vorschriften für die Kaffeesteuer nach dem Kaffeesteuergesetz sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.“
4. Der § 2 Absatz 1 Nummer 5 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:	4. Der § 2 Absatz 1 Nummer 6 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 wird angefügt:
„6. für <i>nikotinhaltige Substanzen</i>	„7. für Substitute für Tabakwaren
a) <i>vorbehaltlich Buchstabe b</i> 0,04 Euro je Milligramm enthaltener Nikotinalkaloide (Nikotin);	a) für den Zeitraum 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2023 0,16 Euro je Milliliter;
b) für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2023 0,02 Euro je Milligramm Nikotin.“	b) für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 0,20 Euro je Milliliter;
	c) für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 0,26 Euro je Milliliter;
	d) ab 1. Januar 2026 0,32 Euro je Milliliter.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:	5. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei <i>nikotinhaltigen Substanzen</i> ist dem Hersteller auch die Person gleichgestellt, welche	„Bei Substituten für Tabakwaren ist dem Hersteller auch die Person gleichgestellt,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>nikotinhaltige Substanzen</i> aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken bezieht.“	welche Substitute für Tabakwaren aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken bezieht.“
b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dies gilt auch, wenn im Fall des § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Tabakwaren ohne gültige Steuerzeichen empfangen werden und auch, wenn im Fall des Bezugs zu gewerblichen Zwecken aus anderen Mitgliedstaaten <i>nikotinhaltige Substanzen</i> ohne gültige Steuerzeichen empfangen werden.“	„Dies gilt auch, wenn im Fall des § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Tabakwaren ohne gültige Steuerzeichen empfangen werden und auch, wenn im Fall des Bezugs zu gewerblichen Zwecken aus anderen Mitgliedstaaten Substitute für Tabakwaren ohne gültige Steuerzeichen empfangen werden.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:	6. § 18 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Steuerzeichenschuld ist spätestens zu begleichen	„(1) Die Steuerzeichenschuld ist spätestens zu begleichen
1. für die bis zum 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen	1. für die bis zum 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen
a) für Zigarren und Zigarillos am zehnten Tag des übernächsten Monats,	a) u n v e r ä n d e r t
b) für Zigaretten, Rauchtabak und <i>nikotinhaltige Substanzen</i> am zwölften Tag des nächsten Monats, für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Steuerzeichen für Zigaretten am 27. Dezember;	b) für Zigaretten, Rauchtabak und Substitute für Tabakwaren am zwölften Tag des nächsten Monats, für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Steuerzeichen für Zigaretten am 27. Dezember;
2. für die nach dem 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen	2. für die nach dem 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen
a) für Zigarren und Zigarillos am 25. Tag des übernächsten Monats,	a) u n v e r ä n d e r t
b) für Zigaretten, Rauchtabak und <i>nikotinhaltige Substanzen</i> am 27. Tag des nächsten Monats.“	b) für Zigaretten, Rauchtabak und Substitute für Tabakwaren am 27. Tag des nächsten Monats.“
b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dies gilt auch, wenn im Fall einer Steuerentstehung nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 Tabakwaren ohne gültige Steuerzeichen empfangen werden und auch, wenn im Fall des Bezugs zu gewerblichen Zwecken aus anderen Mitgliedstaaten <i>nikotinhaltige Substanzen</i> ohne gültige Steuerzeichen empfangen werden.“	„Dies gilt auch, wenn im Fall einer Steuerentstehung nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 Tabakwaren ohne gültige Steuerzeichen empfangen werden und auch, wenn im Fall des Bezugs zu gewerblichen Zwecken aus anderen Mitgliedstaaten Substitute für Tabakwaren ohne gültige Steuerzeichen empfangen werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Tabaksteuerverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 33 Absatz 1 der Tabaksteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3263), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2020 (BGBl. I S. 1960) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„(1) Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens wird aus der Steuer für eine Zigarette, eine Zigarre, ein Zigarillo oder 1 Kilogramm Rauchtabak und aus der Mengenangabe auf dem Steuerzeichen berechnet. Für erhitzten Tabak wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der Steuer nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Gesetzes, sowie aus den Mengenangaben auf dem Steuerzeichen berechnet. Dabei wird die Steuer in Cent eingesetzt, und zwar für die Zigarette bis auf fünf, für die Zigarre und den Zigarillo bis auf vier Dezimalstellen und für das Kilogramm Rauchtabak bis auf eine Dezimalstelle. Der Steuerwert wird in Cent bei Zigaretten und erhitztem Tabak bis auf vier, bei Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak bis auf drei Dezimalstellen berechnet.“	
Artikel 4	Artikel 4
Weitere Änderung der Tabaksteuerverordnung	Weitere Änderung der Tabaksteuerverordnung
§ 33 Absatz 1 der Tabaksteuerverordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	§ 33 Absatz 1 der Tabaksteuerverordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens wird aus der Steuer für eine Zigarette, eine Zigarre, ein Zigarillo oder 1 Kilogramm Rauchtabak und aus der Mengenangabe auf dem Steuerzeichen berechnet. Für erhitzten Tabak wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der Steuer nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Gesetzes, sowie aus den Mengenangaben auf dem Steuerzeichen berechnet. Dabei wird die Steuer in Cent eingesetzt, und zwar für die Zigarette bis auf fünf, für die Zigarre und den Zigarillo bis auf vier Dezimalstellen und für das Kilogramm Rauchtabak bis auf eine Dezimalstelle. Der Steuerwert wird in Cent bei Zigaretten und erhitztem Tabak bis auf vier, bei Zigar-	„(1) Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens wird aus der Steuer für eine Zigarette, eine Zigarre, ein Zigarillo oder 1 Kilogramm Rauchtabak und aus der Mengenangabe auf dem Steuerzeichen berechnet. Für erhitzten Tabak wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der Steuer nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Gesetzes, sowie aus den Mengenangaben auf dem Steuerzeichen berechnet. Dabei wird die Steuer in Cent eingesetzt, und zwar für die Zigarette bis auf fünf, für die Zigarre und den Zigarillo bis auf vier Dezimalstellen und für das Kilogramm Rauchtabak bis auf eine Dezimalstelle. Der Steuerwert wird in Cent bei Zigaretten und erhitztem Tabak bis auf vier, bei Zigar-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ren, Zigarillos und Rauchtabak bis auf drei Dezimalstellen berechnet. Bei <i>nikotinhaltigen Substanzen</i> wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der auf dem Steuerzeichen angegebenen <i>Nikotinkonzentration in Milligramm je Milliliter und aus der ebenfalls auf dem Steuerzeichen angegebenen</i> Mengenangabe berechnet. Dabei wird die Steuer in Cent <i>bis auf eine Dezimalstelle</i> eingesetzt.“	ren, Zigarillos und Rauchtabak bis auf drei Dezimalstellen berechnet. Bei Substituten für Tabakwaren wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der auf dem Steuerzeichen angegebenen Mengenangabe berechnet. Dabei wird die Steuer in Cent eingesetzt.“
Artikel 5	Artikel 5
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.
(2) Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.	(2) Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Sebastian Brehm und Michael Schrodi

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28655** in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/29589** wurde nach § 80 Absatz 3 GO BT am 21. Mai 2021 gleichlautend überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/29210** in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass vor dem Hintergrund der Änderung der Konsumgewohnheiten und des Rückgangs des Absatzes von herkömmlichen Tabakwaren das Tabaksteuergesetz wie folgt zu ändern ist:

1. Das Tabaksteuermodell wird ab dem 1. Januar 2022 fortgeschrieben.
2. Für Heat-not-Burn-Produkte (erhitzter Tabak) wird eine zusätzliche Steuer eingeführt, so dass diese zukünftig wie Zigaretten besteuert werden.
3. Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten sind zukünftig Steuergegenstand im Sinne des Tabaksteuergesetzes und unterliegen der Tabaksteuer.

Zu 1.

Das im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 14. Februar 2016 erstmals angewandte Tabaksteuermodell gewährleistete trotz der Änderung der Konsumgewohnheiten und des Rückgangs des Absatzes von herkömmlichen Tabakwaren konstante Tabaksteuereinnahmen. Sie bewegten sich stets innerhalb einer Bandbreite von 14,1 bis 14,9 Milliarden Euro pro Jahr. Um die Tabaksteuereinnahmen auch zukünftig zu verstetigen, ist das Tabaksteuermodell ab dem 1. Januar 2022 fortzuführen. Dieses neue Modell soll die Erreichung weiterer Ziele ermöglichen:

- Verhinderung einer stärkeren Abwanderung von Konsumenten zu nicht im Inland versteuerten und/oder illegalen Tabakwaren (Schmuggel/Schwarzmarkt), insbesondere unter Beachtung der Pufferfunktion von Feinschnitttabak durch eine gezielt geschaffene Steuer- und Preisdifferenz zu Zigaretten,
- Beachtung der Steuergerechtigkeit,
- angemessene Besteuerung des Niedrigpreissegments,
- Schaffung von Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit künftiger Tabaksteuereinnahmen,
- Erreichung eines Gleichgewichts zwischen dem Ziel konstanter Steuereinnahmen und den Zielen im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

Der Gesetzentwurf sieht über einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend ab dem Jahr 2022 bis zum Jahr 2026, jährliche Tabaksteuererhöhungen für Zigaretten und Feinschnitt vor. Flankiert werden diese Maßnahmen durch

die Anpassung der bestehenden Mindeststeuer für Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabak zum 1. Januar 2022 und zum 1. Januar 2023.

Zu 2.

Die Bedeutung von erhitztem Tabak, bei denen einzelne Rauchtabakportionen mithilfe einer Vorrichtung konsumiert werden, nimmt in Deutschland stetig zu. Auf Grund ihrer Beschaffenheit handelt es sich um ein Substitutionsprodukt für Zigaretten. Trotzdem findet auf erhitzten Tabak bisher der signifikant niedrigere Steuertarif für Pfeifentabak Anwendung. Die zusätzliche Besteuerung von erhitztem Tabak, die im Ergebnis dazu führt, dass diese zukünftig wie Zigaretten besteuert werden, dient der Verringerung des Konsums von gesundheitsschädlichem Nikotin. Genau wie bei Zigaretten ist der Hauptzweck von erhitztem Tabak die Nikotinzufuhr. Erhitzter Tabak stellt folglich im Gegensatz zu den anderen Erzeugnissen der Kategorie Pfeifentabak keine überwiegend zu Genusszwecken verwendeten Tabakware dar, sondern wird im Rahmen bestehender Nikotinabhängigkeit konsumiert. Erhitzter Tabak substituiert insofern die Zigarette.

Zu 3.

Die Bedeutung von E-Zigaretten nimmt in Deutschland stark zu. In E-Zigaretten wird eine Substanz (z. B. Liquid) erhitzt und der so erzeugte Nassdampf vom Konsumenten inhaliert. Soweit die Substanz Nikotin enthält, substituiert der Gebrauch von E-Zigaretten den Konsum herkömmlicher Zigaretten. Die Besteuerung nikotinhaltiger Substanzen soll der Erreichung nachfolgender Ziele dienen:

- Beachtung der Steuergerechtigkeit durch die Erfassung des Substitutionsprodukts als Steuergegenstand,
- Erzielung von Steuermehreinnahmen durch die Anwendung eines sachgerechten Steuertarifs,
- Modernisierung des Tabaksteuerrechts.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Situation bei E-Zigaretten und Liquids wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert,

1. vor Einführung einer nationalen Besteuerung von Dampfprodukten beziehungsweise nikotinhaltiger Flüssigkeiten zur Verwendung in E-Zigaretten die Novelle der EU Tabaksteuerrichtlinie abzuwarten, um eine europaweit unkoordinierte Besteuerung oder unnötigen Korrekturbedarf zu vermeiden;
2. sich auf EU-Ebene für eine Mindestbesteuerung einzusetzen, deren Höhe erheblich unterhalb der vorgeschlagenen Steuersätze des TabStMoG liegt;
3. die Besteuerung nikotinhaltiger Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten ausschließlich nach Volumen erfolgen zu lassen, statt wie bisher vorgeschlagen je Milligramm enthaltener Nikotinalkaloide;
4. bei der Einführung einer Besteuerung von E-Zigaretten oder nikotinhaltiger Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten die aktuell angespannte Lage der Branche sowie ihre mittelständische Prägung besonders zu berücksichtigen, indem sie nicht während oder im direkten Nachgang der Pandemie erfolgt;
5. die Möglichkeit zu prüfen, die Tabaksteuer im Sinne der Entbürokratisierung zukünftig auf Grundlage von Verbrauchsteuererklärungen entrichten zu lassen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 140. Sitzung am 17. Mai 2021 eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage unter Buchstabe a durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Aktionsbündnis Nichtraucher e. V. (ABNR)
2. Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse e. V. (BVTE)

3. Bündnis für Tabakfreien Genuss e. V. (BfTG e. V.)
4. Deutsches Krebsforschungszentrum
5. Rüther, Dr. Tobias, Klinikum der Universität München
6. Storck, Prof. Dr. Martin, Städtisches Klinikum Karlsruhe
7. VdR Verband der deutschen Rauchtobakindustrie e. V.
8. Werse, Dr. Bernd, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 78. Sitzung am 21. April 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte erfolge daher nicht, jedoch die dringende Bitte, die Ziele und Indikatoren der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie mit korrekten Bezeichnungen zur Prüfung heranzuziehen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28655, 19/29589 in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 17. Mai 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 143. Sitzung am 19. Mai 2021 und in seiner 145. Sitzung am 8. Juni 2021 fortgesetzt und in seiner 146. Sitzung am 9. Juni 2021 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/28655, 19/29589 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/29210 in seiner 143. Sitzung am 19. Mai 2021 erstmalig beraten. Der Finanzausschuss hat die Beratung des Antrags in seiner 145. Sitzung am 8. Juni 2021 fortgesetzt und in seiner 146. Sitzung am 9. Juni 2021 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/29210.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem im Wesentlichen drei Ziele verfolgt würden: Ein fiskalpolitisches, die Generierung von Steuereinnahmen aus der Tabaksteuer, ein gesundheitspolitisches, möglichst viele Menschen vom Rauchen abzuhalten, sowie die Verhinderung eines Ausweichens

der Konsumenten insbesondere auf den Schwarzmarkt. Ursprünglich sei geplant gewesen, die Novelle der Tabaksteuerrichtlinie auf europäischer Ebene abzuwarten. Da sich diese aber verzögere, habe man sich zu der Vorlage des Gesetzentwurfs noch in dieser Legislaturperiode entschlossen.

Ausgangspunkt der Diskussion sei die öffentliche Anhörung im September 2020 zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „EU-Tabaksteuerrichtlinie zu einer Steuerrichtlinie für Rauch- und Dampfprodukte weiterentwickeln und an gesundheitlichen Auswirkungen ausrichten“ auf Drucksache 19/18978 gewesen. Bei dieser Anhörung und bei der Anhörung am 17. Mai 2021 hätte sich gezeigt, dass aus Sicht der Experten beim Rauchen in erster Linie der Verbrennungsvorgang für die Konsumenten schädlich und krebserregend sei. Deshalb sei es richtig, die Besteuerung der herkömmlichen Tabakprodukte weiter anzuheben. Es sei dort auch deutlich geworden, dass E-Zigaretten und Tabakerhitzer weitaus weniger gesundheitsschädlich seien und diese eine Ausstiegsmöglichkeit eröffneten. Zudem sei mit dem Konsum der alternativen Produkte kein Einstieg bei den Jugendlichen in das Rauchen verbunden. Bei Jugendlichen stelle sich vielmehr das Shisha-Rauchen als gravierendes Problem dar, das man angehen müsse. Der Konsum einer Shisha entspreche dem von zehn Tabakzigaretten, so dass die Gefahr hoch sei, dass Jugendliche hiervon schnell nikotinabhängig würden.

Die genannten Ziele seien in den Gesetzentwurf eingeflossen: Neuartige Produkte wie Liquids und Tabakerhitzer würden niedriger besteuert, um den Umstieg auf diese Produkte sowie später die Rauchentwöhnung und den Ausstieg zu ermöglichen. Gleichzeitig solle die Drogenbeauftragte der Bundesregierung zusätzliche 500 Millionen Euro für die Prävention erhalten. Damit blieben die Steuereinnahmen gesichert. Mit diesem Modell schaffe man es auch, die Abwanderung auf andere Märkte, insbesondere den Onlinehandel für Liquids und den Zigaretenschmuggel über die Grenze, einzudämmen. Schließlich werde durch eine Erhöhung der Steuer für Shisha-Tabak versucht, insbesondere Jugendliche von einem Einstieg in das Suchtrauchen abzuhalten.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte das mit dem Gesetzentwurf erzielte Ergebnis, bei dem nicht die fiskalischen Wirkungen im Vordergrund stünden, sondern der Gesundheitsschutz und die Prävention. Das Ziel, im Jahr 2040 ein tabak- und rauchfreies Deutschland zu sein, unterstütze man. Der Gesetzentwurf ebne den Weg dorthin, indem man ein Preissignal setze. Die Besteuerung von Tabak- und Rauchprodukten werde modernisiert und es würden entsprechende Preissignale gesetzt.

Heat-not-burn-Produkte und Liquids seien bisher im Verhältnis zu ihrer gesundheitsgefährdenden Wirkung zu niedrig besteuert worden und würden nun in eine angemessene Besteuerung überführt. In der Anhörung hätten sich das Deutsche Krebsforschungszentrum und andere Sachverständige dahingehend geäußert, dass eine deutliche Steuererhöhung bei diesen Produkten notwendig sei, da es keine Umstiegs- oder Ausstiegsprodukte seien. Es sei jetzt eine angemessene und richtige Besteuerung auch von neuartigen Rauchprodukten erreicht worden, die die gesundheitsgefährdende Wirkung der Produkte berücksichtige.

In der Anhörung sei auch deutlich geworden, dass ein Preissignal bei Tabakprodukten die Konsumenten zu einem Ausstieg bewegen könne. Bei der Steuer auf Zigaretten sei daher ein deutliches Preissignal gesetzt worden, um Menschen vielleicht schon vom Einstieg abzuhalten oder zum Ausstieg zu bewegen. Statt 11,11 Cent je Stück seien nun 12,28 Cent je Stück als Steuer vorgesehen. Ferner sei eine Steueranhebung in vier Schritten vorgesehen. Diese werde auch beim Feinschnitt nachvollzogen, da der Feinschnitt oftmals als Alternative zu den Zigaretten genutzt werde.

Die Steuer auf Shisha-Produkte werde angehoben, da sie zum einen wie Tabakprodukte zu behandeln seien und zum anderen als Einstiegsprodukte insbesondere junge Menschen ansprechen würden.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** waren sich einig, dass das Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts mit seiner steuerlichen Lenkungswirkung ein Instrument sei, um die Raucherquote in Deutschland zu senken, den Einstieg in den Tabak- und Rauchkonsum, insbesondere bei Jugendlichen, zu verhindern sowie das Ziel des Europäischen Krebsplans „Europas Plan gegen den Krebs“ einer (nahezu) rauchfreien EU im Jahre 2040 zu unterstützen. Daneben bedürfe es aber weiterer geeigneter Präventionsmaßnahmen, um sowohl den Einstieg in den Tabak- und Rauchkonsum zu verhindern als auch Raucherinnen und Raucher zum Ausstieg aus dem Rauchen zu bewegen und dabei zu unterstützen. Aus diesem Grund erklärten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, dass zum Schutz der Gesundheit 500 Millionen Euro der generierten Tabaksteuermehreinnahmen zur Stärkung der Tabakprävention verwendet und entsprechend im Haushalt eingestellt werden sollen.

Die **Fraktion der AfD** beklagte, dass sie die vier Umdrucke der Koalitionsfraktionen erst 1,5 Stunden vor der abschließenden Beratung erhalten habe.

Sie machte darauf aufmerksam, dass die Tabaksteuer mit einem Aufkommen von 15 Milliarden Euro bei einem Umsatz der Zigarettenindustrie von fast 23 Milliarden Euro die erfolgreichste Verbrauchsteuer nach der Mineralölsteuer sei. 2006 seien noch 4,2 Milliarden Euro aus dem Steueraufkommen an die Krankenkassen überwiesen worden. Ob dies heute noch statfinde, habe man nicht ermitteln können. Im Verhältnis dazu fielen die jetzt von den Koalitionsfraktionen angekündigten 500 Millionen Euro für die Suchtprävention relativ gering aus.

Mit dem Gesetzentwurf solle die Tabaksteuer auch auf E-Zigaretten, Verdampfer und Pfeifentabak erweitert werden. Es gebe inzwischen zwei Millionen Raucher von E-Zigaretten mit einem Umsatz von 500 Millionen Euro. Man frage sich daher, ob es sinnvoll sei, auch hier die gleiche Tabaksteuer zu erheben. Viele Jugendliche würden vermehrt von der konventionellen Zigarette auf die neuen Produkte umsteigen. Das britische Gesundheitsministerium schätze, dass E-Zigaretten- und Verdampfer-Konsum ca. 95 Prozent weniger schädlich als Tabakrauchen sei. Das Vereinigte Königreich habe als einziger EU-Mitgliedstaat eine positive Stellung zum Konsum von elektrischen Zigaretten eingenommen. In Deutschland lägen gemäß der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der AfD von April 2021 darüber kaum Daten vor.

In der ersten Anhörung zu diesem Thema am 7. September 2020 sei Prof. Storck, Klinikum Karlsruhe, der Auffassung gewesen, dass die Gleichbesteuerung von Zigaretten und Verdampfern nicht vernünftig sei, da die Jugend, die auf Verdampfer umsteige, sich möglicherweise wieder dem Urprodukt zuwende.

Zur zweiten Anhörung vom 17. Mai 2021 habe das Deutsche Krebsforschungszentrum Heidelberg in seiner Stellungnahme geschrieben: „Gleichzeitig bedauert das Deutsche Krebsforschungszentrum, dass ... auf Jahre hinaus die Chance verschenkt wird, einen bedeutsamen Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung zu leisten. Der Gesetzentwurf nennt als eines der Ziele, dass mit dem TabStMoG die „Erreichung eines Gleichgewichts zwischen dem Ziel konstanter Steuereinnahmen und den Zielen im Bereich der öffentlichen Gesundheit“ erreicht werden soll. Ein solches Gleichgewicht kann allerdings mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht werden... Der aktuelle Gesetzentwurf hat lediglich die Generierung von Steuereinnahmen zum Ziel... All dies steht dem Ziel des TabStMoGs, nämlich die öffentliche Gesundheit zu schützen, entgegen.“

Dieser Aussage stimme die Fraktion der AfD zu. Wieder einmal gehe es dem Bund nur um die Generierung von Mehreinnahmen und nicht um den Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Die Fraktion der AfD spreche sich für den Gesundheitsschutz aus, wolle aber nicht noch mehr Verbote und Regulierungen. Man wolle eine selbstbestimmte Entscheidung der Verbraucher, keine Bevormundung. Es wäre empfehlenswert, die geplante EU-Richtlinie zur Tabaksteuer abzuwarten.

Man höre, dass die Bundesregierung für die Jahre 2022 bis 2026 Mehreinnahmen von 12 Milliarden Euro beabsichtige. Sowohl der Verband der Deutschen Rauchtobakindustrie als auch der Bundesverband der Tobakindustrie befürchteten, dass die Steuererhöhung der Zigaretten und Verdampfer zu einem Anwachsen des Schwarzmarktes führen werde. Da die EU-Tabaksteuer so unterschiedlich sei, seien 38,8 Prozent der gerauchten Zigaretten in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Berlin nicht versteuert. Beispielsweise könne man aus Polen pro Person 800 Zigaretten zollfrei einführen. Die Erhöhung der Tabaksteuer auf Zigaretten und Verdampfer sei daher ein Konjunkturprogramm für den Schwarzhandel.

Wenn sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Rauchverbot ausspreche, Stichwort „Deutschland rauchfrei“, erinnere man nur an die erfolglose Prohibition in den USA der 1920er Jahre, mit allen kriminellen Folgen.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete die kurzfristige Einbringung der Änderungsanträge seitens der Koalitionsfraktionen als unwürdiges Schauspiel, das eine ordnungsgemäße und dem Thema angemessene parlamentarische Beratung des Gesetzentwurfs unmöglich gemacht habe. Ärgerlich sei auch eine Pressemitteilung eines Mitglieds der SPD-Fraktion im Finanzausschuss gewesen, in der der Opposition pauschal ein Einknicken vor den Interessen der Tabak- und Dampflobby vorgeworfen worden sei. Statt einer solchen Pressemitteilung hätte sich die Fraktion der FDP eine ehrliche Analyse der Ergebnisse der Anhörung vom 17. Mai 2021 gewünscht, in der nach Auffassung nahezu aller Sachverständigen mit dem Gesetzentwurf die Chance verpasst worden sei, die neuen Produkte gemäß ihrer realen Gefahr zu besteuern. Man nehme sich damit die Chance, Nikotinabhängigen den Konsum eines gesundheitlich deutlich weniger schädlichen Alternativprodukts nahe zu legen.

Die Fraktion der FDP räumte zwar ein, dass die fiskalische Berechnung gegenüber dem Ursprungsentwurf solider sei, was aber nicht bedeute, dass die Zahlen und Annahmen in der Sache auch tatsächlich der Realität entsprächen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen seien bis auf den Änderungsantrag zum Thema Shishas/Wasserpfeifentabak enttäuschend und deshalb abzulehnen. Aus gesundheitlichen Gründen wäre es geboten gewesen, weitaus mehr Punkte zu adressieren als das Thema der Shishas.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag, sei gegenüber dem, was die Bundesregierung vorlege, deutlich solider. Da es aber hier in einigen Punkten divergierende Vorstellungen der FDP-Fraktion gebe, enthalte man sich bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag.

Die Fraktion der FDP nahm Bezug auf den von ihr vorgelegten Änderungsantrag und die beiden Entschließungsanträge, die aus ihrer Sicht vernünftige Steuersätze für Verdampfer enthielten und in denen ein Verzicht auf die Verwendung des Steuerzeichens zur Entrichtung der Tabaksteuer bei nikotinhaltigen Substanzen in E-Zigaretten gefordert werde. Insgesamt sollten nach Auffassung der FDP-Fraktion Dampfprodukte fair und nach sinnvollen Kriterien des Gesundheitsschutzes besteuert werden, weshalb man den Gesetzentwurf der Bundesregierung ablehnen werde.

Die **Fraktion DIE LINKE**. schloss sich der von den übrigen Oppositionsfraktionen vorgetragenen Kritik an dem Verfahren an. Es sei schlicht unmöglich und unzumutbar in der Kürze der Zeit, sich ein Bild von den eingebrachten Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen zu machen, weshalb man sie ohne nähere Prüfung einfach schlicht ablehnen müsse. Eine qualifizierte politische Bewertung sei nicht möglich.

Unter diesem Vorbehalt halte man inhaltlich die Steuersätze bei den herkömmlichen Tabakprodukten und dem Feinschnitt nach wie vor für zu niedrig, um eine deutliche Reduzierung des Tabakkonsums zu induzieren. Die vorgesehene Besteuerung der neuartigen Produkte wie E-Zigaretten und Tabakerhitzer sei demgegenüber übertrieben, weil diese zwar nicht gesund seien, aber Instrumente darstellten, um eine harm reduction zu erreichen. Die Anhörung habe klar gezeigt, dass in erster Linie mit dem Verbrennungsvorgang gesundheitsschädliche Risiken einhergingen. Da der Gesetzentwurf die recht eindeutigen Ergebnisse der öffentlichen Anhörung nicht aufgreife, werde man den Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie sämtliche Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sah sich bei der Analyse der öffentlichen Anhörung und der Bewertung der eigentlich notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen in einer Linie mit den Berichterstattern der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. Selbstverständlich sei es sinnvoll, die neuartigen Produkte wie E-Zigaretten und Tabakerhitzer jenseits der Umsatzsteuer zu besteuern. Hierbei sollte man sich an gesundheitlichen Kriterien orientieren. Den Schritt, den die Bundesregierung an dieser Stelle unternehme, gehe zwar in die richtige Richtung, insgesamt reiche es jedoch nicht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeigte sich sehr verärgert darüber, dass sie von Interessenverbänden erfahren musste, welche Änderungsvorschläge seitens der Koalitionsfraktionen voraussichtlich eingebracht würden. Es könne auch nicht sein, hierüber zunächst aus der Presse zu erfahren. Man hätte sich einen deutlich anderen und konstruktiven Umgang gewünscht, wie er im Finanzausschuss auch üblich sei. Insbesondere die bereits erwähnte Pressemitteilung eines Mitglieds der SPD-Fraktion habe man als unkollegial empfunden.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28655, 19/29589 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt vier Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag I der Koalitionsfraktionen (Modifizierung des Tabaksteuermodells durch Anpassung der Steuertarife für Zigaretten und Feinschnitt)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: AfD, FDP, DIE LINKE.

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Modifizierung der Besteuerung von erhitztem Tabak durch Anpassung des Steuertarifs)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: AfD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Erweiterung der Besteuerung von Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten um nikotinfreie Substanzen und Umstellung der Besteuerungsgrundlage von Milligramm Nikotin auf Milliliter der Substanz sowie Anpassung des Steuertarifs)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: AfD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Einführung einer zusätzlichen Steuer für Wasserpfeifentabak)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: AfD, FDP

Vom Ausschuss abgelehnter Änderungsantrag

Die Fraktion der FDP brachte einen Änderungsantrag ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Nikotinhaltige Substanzen)

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Tabaksteuergesetzes)

I. Änderung – Anpassung eines bestehenden Artikels

In Nr. 4 werden die Wörter "0,04 Euro je Milligramm enthaltener Nikotinalkaloide (Nikotin)" durch "0,08 Euro je Milliliter" und die Wörter "0,02 Euro je Milligramm Nikotin" durch "0,04 Euro je Milliliter" ersetzt.

II. Begründung

In der Studie zur Richtlinie 2011/64/EU des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren der Europäischen Kommission wird empfohlen, eine harmonisierte Steuerkategorie für alle Verbrauchsmittel zu verabschieden, die zur Verwendung in einer E-Zigarette gedacht sind. Konkret wird dabei eine moderate Besteuerung ausschließlich nach Volumen vorgeschlagen. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (TabStMoG) greift die Bundesregierung nicht nur der bereits angekündigten Harmonisierung durch die Europäische Union vor, sondern setzt als Bemessungsgrundlage entgegen allen Empfehlungen den Nikotingehalt von Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten fest. Solche würden somit insbesondere für Konsumenten verteuert, die erst kürzlich von klassischen Tabakprodukten umgestiegen sind und in der Regel Liquids mit verhältnismäßig hohem Nikotingehalt verwenden. Darüber hinaus würden auf ein Kilogramm Nikotin mittelbar Steuern i.H.v. bis zu 80.000 EUR anfallen, woraus Anreize zur Ausweitung der Tätigkeit organisierter Kriminalität resultieren. Durch eine Besteuerung ausschließlich nach Volumen bei einem Steuertarif in deutlich geringerer Höhe können die Empfehlungen der Studienlage dagegen umgesetzt und die Preisdifferenz

infolge des TabStMoG zwischen Deutschland und seinen Nachbarländern spürbar entschärft werden. Gleichzeitig ließen sich so die erheblichen Marktverwerfungen vermeiden, die bei Anwendung des unveränderten Steuertarifs zu erwarten wären und gesundheitspolitisch völlig kontraproduktive Konsequenzen nach sich ziehen würden.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vom Ausschuss abgelehnte Entschließungsanträge

Die Fraktion der FDP brachte zwei Entschließungsanträge ein.

Entschließungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Steuerzeichen)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

durch eine Änderung des Tabaksteuergesetzes für den Fall nikotinhaltiger Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten darauf zu verzichten, die Tabaksteuer durch die Verwendung von Steuerzeichen entrichten zu lassen. Stattdessen soll analog zur Alkohol-, Alkopop-, Schaumwein-, Zwischenerzeugnis- und Kaffeesteuer auf regelmäßige Steueranmeldungen zurückgegriffen werden.

Begründung

Prinzipiell zielen Verbrauchsteuern auf eine Besteuerung des Ge- oder Verbrauchs verbrauchsteuerpflichtiger Waren ab. Zum Zwecke der Vereinfachung wird die Steuerentstehung gleichwohl regelmäßig auf den Zeitpunkt gelegt, zu dem die Steuergegenstände in den Wirtschaftskreislauf im deutschen Steuergebiet eintreten. Dabei entsteht die jeweilige Verbrauchsteuer zunächst durch die Entnahme der verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus dem Steuerlager oder durch die Entnahme zum Verbrauch im Steuerlager. Typischerweise hat der Steuerschuldner in diesem Zusammenhang innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums eine Steueranmeldung in Form einer Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in welcher er die Steuer selbst zu berechnen hat. Im Gegensatz zu den übrigen Verbrauchsteuerarten ist die Tabaksteuer (TabSt) dagegen gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 Tabaksteuergesetz grundsätzlich durch die Verwendung von deutschen Steuerzeichen zu entrichten. Auch bei nikotinhaltigen Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten ist mit dem Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes eine Pflicht zur Nutzung von Steuerzeichen vorgesehen. Der Markt für E-Zigaretten und Liquids ist quasi ausschließlich durch kleine und mittlere Unternehmen geprägt. Vor diesem Hintergrund muss bezweifelt werden, dass die Betroffenen ihren im Rahmen des Besteuerungsverfahrens entstehenden Mitwirkungspflichten beziehungsweise den damit einhergehenden bürokratischen Mehraufwand erfolgreich bewältigen können werden. Es ist zu erwarten, dass eine Entrichtung der Tabaksteuer bei nikotinhaltigen Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten qua Verwendung deutscher Steuerzeichen eine ungewollte wie unerwünschte marktkonzentrierende Wirkung entfalten würde. Art. 16 Abs. 1 Tabaksteuerrichtlinie legt fest, dass die TabSt grundsätzlich mittels Steuerzeichen zu entrichten sei, gestattet aber explizit auch alternative Methoden. Hiervon machen aktuell bereits Finnland, Frankreich, Österreich, Schweden, Slowenien und Zypern Gebrauch. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages stellen in einem Sachstandsbericht darüber hinaus fest, dass das Unionsrecht einer Verwendung verschiedener Erhebungsmethoden auf verschiedene Steuergegenstände des Tabaksteuerrechts nicht entgegenstehe (AZ: WD 3 - 3000 - 031/21). Aus Sicht der Antragsteller sollte die Bundesregierung diese Möglichkeit bei der Einführung einer Besteuerung nikotinhaltiger Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten daher im Sinne der Entbürokratisierung unbedingt nutzen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Wasserpfeifentabak)*Der Bundestag wolle beschließen:**Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*

- 1. für Wasserpfeifentabak, d.h. zerkleinerte Tabakblattteile, die mit Feuchthalte- und Aromamischungen versetzt sind, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine eigene Steuerklasse im Tabaksteuergesetz zu schaffen;*
- 2. in diesem Zuge eine Anpassung des Steuertarifs für Wasserpfeifentabak zu evaluieren.*

Begründung

Die Tabaksteuer (TabSt) ist eine Verbrauchsteuer, die als solche letztendlich vom Verbraucher getragen werden soll, allerdings aus verwaltungsökonomischen Gründen beim Hersteller oder Einführer erhoben wird. Die Steuersätze einzelner Tabakwaren sind in ihrer Höhe und Struktur sehr unterschiedlich ausgestaltet. Für Pfeifentabak gilt hierbei gemäß § 2 Tabaksteuergesetz (TabStG) ein verhältnismäßig niedriger Steuertarif. Neben klassischen Schnittabak, der zur Verwendung in handelsüblichen Pfeifen bestimmt ist, wird aktuell unter anderem auch Wasserpfeifen- als Pfeifentabak besteuert. Damit ist er im Vergleich zu anderen Produktarten wie Zigaretten, Zigarren oder Zigarillos günstiger gestellt. Während der Absatz versteuerter Zigaretten in der Bundesrepublik insgesamt immer weiter abnimmt, lässt sich ein starker Aufwärtstrend bei Pfeifentabak beobachten (statista, 2021, Zigarettenabsatz bis 2020 | Statistisches Bundesamt, 2021, Pressemitteilung Nr. N 003). Als Wachstumstreiber gilt Wasserpfeifentabak, der insbesondere unter jungen Erwachsenen und Jugendlichen immer beliebter wird (Handelsblatt, 2016, Der große Wasserpfeifenboom). Durch die Schaffung einer eigenen Steuerklasse im TabStG für Wasserpfeifentabak würde eine spezifische steuerrechtliche Behandlung ermöglicht, die der steigenden Relevanz des Produkts und den damit einhergehenden Aspekten des Jugendschutzes Rechnung trägt.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte einen Entschließungsantrag ein.

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Besteuerung nach Schadstoffbelastung)*Der Bundestag wolle beschließen:*

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts möchte die Bundesregierung in erster Linie neuartige Rauch- und Dampfprodukte wie Heat-not-burn-Produkte und E-Zigaretten vor dem Hintergrund ihrer wachsenden Bedeutung adäquat im Tabaksteuerrecht berücksichtigen. Dabei zielt sie darauf ab, für Steuergerechtigkeit, steigende Steuereinnahmen und den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu sorgen.

Die Maßnahmen in dem vorliegenden Gesetzentwurf sind jedoch kaum geeignet, um die Ziele zu erreichen – insbesondere den Schutz der öffentlichen Gesundheit. Im Gegenteil laufen die Maßnahmen den Zielen sogar entgegen. Zwar wurde die gesundheitsschädliche und möglicherweise krebserregende Wirkung von Heat-not-burn-Produkten und E-Zigaretten bereits festgestellt (vgl. <https://www.bfr.bund.de/cm/343/liquids-von-e-zigaretten-koennen-die-gesundheit-beeintraechtigen.pdf>, <https://www.aerztezeitung.de/Medizin/BfR-bestaetigt-Studiendaten-zu-Tabakerhitzern-228384.html>). Dennoch sind diese neuartigen Produkte nach aktuellem Forschungsstand weniger gesundheitsschädlich als Zigaretten, weil die Tabaksticks in Tabakerhitzern und das Liquid in E-Zigaretten nicht verbrannt, sondern nur erhitzt werden und der dabei entstehende Dampf weniger Schadstoffe als Zigarettenrauch enthält – wenngleich die Langzeitwirkungen neuartiger Rauch- und Tabakprodukte erst noch von unabhängiger Stelle untersucht werden müssen.

Trotz der geringeren gesundheitlichen Schadenswirkung dieser Produkte im Vergleich zu Tabakprodukten plant die Bundesregierung, deutliche Steuererhöhungen für Heat-not-burn-Produkte und E-Zigaretten-Liquids vorzunehmen. Gleichzeitig steigen die Steuern für die klassischen Tabakprodukte nur moderat, insbesondere für die besonders gesundheitsschädlichen und krebserregenden Zigaretten und Feinschnitt.

Diese kaum spürbaren und tröpfchenweisen Steuererhöhungen für Zigaretten einerseits und die massive Besteuerung bzw. Steuererhöhung für die neuartigen Produkte andererseits dienen weder der Tabakprävention noch der Schadensminderung. Denn die Abstufungen zwischen den sehr schädlichen Tabak-Rauchprodukten und den weniger schädlichen neuartigen Dampfprodukten sind zu gering, um die Menschen dazu zu motivieren, erst gar nicht mit dem Rauchen anzufangen, komplett mit dem Rauchen aufzuhören oder zumindest auf die weniger gesundheitsschädlichen Produkte umzusteigen. Der vorliegende Gesetzentwurf kann sogar zu Fehlanreizen führen. Es muss vermieden werden, dass ehemalige Raucher*innen, die bereits umgestiegen sind, wieder zu gesundheitsschädlicheren Produkten greifen. Die vorgesehene Besteuerung von Wasserpfeifentabak bleibt trotz der geplanten Erhöhung fragwürdig. Der Rauch von Wasserpfeifentabak gilt als stark gesundheitsschädlich und krebserregend. Gleichzeitig ist das Rauchen von Wasserpfeifentabak bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen am weitesten verbreitet (vgl. DKFZ, Tabakatlas Deutschland 2020, Heidelberg 2020, S. 20/21, 56/57).

Darüber hinaus könnte die ungleiche Besteuerung der neuartigen Produkte in der EU ein Anreiz sein, vermehrt auf nicht in Deutschland versteuerte, günstigere Produkte aus dem EU-Ausland zurückzugreifen, insbesondere in Grenzregionen, und auch zu deutlich mehr Schmuggel führen – beides mit entsprechenden Auswirkungen auf die geplanten Steuermehreinnahmen. Denn die meisten EU-Staaten erheben bisher keine Steuer für E-Zigaretten-Liquids und keine zusätzliche Steuer für Heat-not-burn-Produkte bzw. niedrigere Steuern als es der Gesetzentwurf für Deutschland vorsieht (vgl. EU-Kommission, Evaluation of the Council Directive 2011/64/EU of 21 June 2011 on the structure and rates of excise duty applied to manufactured tobacco, Brüssel 2020, S. 40/43).

Deswegen ist es zielführender, die Besteuerung von E-Zigaretten-Liquids und Heat-not-burn-Produkten nicht im nationalen Alleingang, sondern auf EU-Ebene zu reformieren, indem die EU-Tabaksteuerrichtlinie 2011/64/EU zu einer Steuerrichtlinie für Rauch- und Dampfprodukte weiterentwickelt wird (vgl. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, EU-Tabaksteuerrichtlinie zu einer Steuerrichtlinie für Rauch- und Dampfprodukte weiterentwickeln und an gesundheitlichen Auswirkungen ausrichten, Drs. 19/18978). Nur so kann gewährleistet werden, dass alle EU-Staaten eine einheitliche Grundlage erhalten, um die neuartigen Rauch- und Dampfprodukte zu besteuern – inklusive EU-weiter Mindeststeuer. Leider hat es Deutschland auch während seiner EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 verpasst, die Reform der Tabaksteuerrichtlinie voranzutreiben, sodass der für 2019 vorgesehene erste Reformentwurf der EU-Kommission voraussichtlich erst im letzten Quartal 2021 vorgelegt wird (vgl. Antwort auf die schriftliche Frage von Stefan Schmidt, Drs. 19/25435, S. 36). Wenn sich eine Reform auf EU-Ebene weiter verzögert, muss ein nationaler Vorschlag eine übertragbare Vorbildfunktion umfassen, die Schadensminderung anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse abbildet.

Die Tabaksteuererhöhungen der Vergangenheit zeigen, dass Steueranpassungen besonders bei den preissensiblen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu den wirksamsten Präventionsinstrumenten gehören (vgl. DKFZ, Tabaksteuererhöhungen und Rauchverhalten in Deutschland, Heidelberg 2014). Die Prävention muss sich insbesondere auf Kinder und Jugendliche beziehen, abgesehen davon, darf es keine Rolle spielen, welche Bevölkerungsgruppen welche Tabak- und Nikotinprodukte bevorzugt konsumiert. Maßstab muss das jeweilige Schadenspotenzial sein. Um die öffentliche Gesundheit zu stärken, muss die Tabaksteuer ihre gesundheitliche Lenkungswirkung erfüllen und sowohl die Prävention stärken als auch zur Schadensminderung beitragen. Deswegen ist es sinnvoll, alle Rauch- und Dampfprodukte auf Grundlage ihres gesundheitlichen Schadenpotentials zu besteuern:

Je schädlicher das Produkt, desto höher die Steuer. Die Schadstoffbelastung in den einzelnen Produkten muss sich in entsprechenden Abstufungen in der Tabaksteuer widerspiegeln. Demzufolge sollten Feinschnitt-Tabak und Tabak-Zigaretten gleich hoch besteuert werden. Auch die Steuer für Wasserpfeifentabak und Pfeifentabak sollte sich am Schadenspotential ausrichten. Um präventiv zu wirken sollten die Steueranhebungen in wenigen, merklichen statt in mehreren, kleinen Erhöhungsschritten erfolgen. Im Gegensatz zu diesen stark gesundheitsschädlichen und krebserregenden Produkten sollten die Steuern für die weniger gesundheitsschädlichen Produkte, wie Heat-not-burn-Produkte oder E-Zigaretten, entsprechend angepasst werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. Auf den Gesetzentwurf zu verzichten und systematische Änderungen am Tabaksteuerrecht grundsätzlich nicht im nationalen Alleingang, sondern auf EU-Ebene vorantreiben, indem die Überarbeitung der EU-Tabaksteuerrichtlinie 2011/64/EU schnellstmöglich zu einer Steuerrichtlinie für Rauch- und Dampfprodukte weiterentwickelt wird,*
 - a. sodass auch tabakfreie sowie nikotinhaltige und nikotinfreie Rauch- und Dampfprodukte wie die Liquids für E-Zigaretten oder künftige Rauch- und Dampfproduktentwicklungen durch Schaffung neuer Steuerkategorien mit einer Steuer jenseits der Umsatzsteuer belegt werden können;*
 - b. sodass sich die jeweiligen Steuersätze in der neuen Steuerrichtlinie für Rauch- und Dampfprodukte an der Schadstoffbelastung der jeweiligen Rauch- und Dampfprodukte für Konsument*innen orientieren, die in unabhängigen Studien festgestellt worden ist, und entsprechend neue Steuerkategorien gebildet werden, beispielsweise für „Heat-not-burn“-Produkte;*
- 2. Für den Fall, dass an dem Gesetzentwurf festgehalten wird,*
 - a. die Steuerhöhe der Rauch- und Dampfprodukte an der jeweiligen Schadstoffbelastung für Konsument*innen auszurichten, die in unabhängigen Studien festgestellt worden ist, so dass die jeweilige Schadstoffbelastung der einzelnen Rauch- und Dampfprodukte im Ergebnis deutlich stärker in den Steuersätzen abgebildet wird, als es im vorliegenden Gesetzentwurf der Fall ist;*
 - b. zusätzlich zur volumenbasierten Besteuerung von E-Zigaretten-Liquids einen pauschalen Steuerzuschlag für nikotinhaltige Liquids einzuführen;*
- 3. eine unabhängige Langzeitstudie in Auftrag zu geben, in der die langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen neuer Tabak- und Rauchprodukte in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Lenkungswirkung der Dampf- und Rauchbesteuerung und die Entwicklung des Rauchverhaltens, insbesondere von Minderjährigen und jungen Erwachsenen, im internationalen Vergleich untersucht werden.*

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 1 Satz 1

Wasserpfeifentabak soll einer zusätzlichen Besteuerung unterworfen werden. Die zusätzliche Besteuerung dient dem Jugend- und Gesundheitsschutz.

Das Angebot an Wasserpfeifentabak nimmt stetig zu, das Rauchen von Wasserpfeifentabak ist insbesondere in Shisha-Bars sehr verbreitet. Wasserpfeifentabak ist im Regelfall aromatisiert. Der klassische Tabakgeschmack tritt nahezu vollständig in den Hintergrund. Aus diesem Grund spricht Wasserpfeifentabak als „geselliges Konsum- und Gemeinschaftsprodukt“ insbesondere junge Menschen an.

Die gesundheitliche Gefahr durch Wasserpfeifentabak ist den Konsumenten durch die Aromatisierung oftmals nicht bewusst bzw. wird nur in geringem Maße wahrgenommen. Laut Deutschem Krebsforschungszentrum (dkfz) besteht durch das Rauchen einer Wasserpfeife die Wahrscheinlichkeit eines erhöhten Risikos von schweren Krankheiten. Darüber hinaus wird beim Rauchen von Wasserpfeifentabak ähnlich viel oder auch mehr Nikotin als beim Rauchen einer klassischen Zigarette aufgenommen.

Durch den bisher zur Anwendung gelangenden niedrigeren Steuertarif für Pfeifentabak kann Wasserpfeifentabak zu Preisen angeboten werden, die die oftmals eher preissensiblen jungen Menschen regelmäßig nicht abschrecken und somit auch nicht vom Konsum abhalten. Mit der Einführung einer Zusatzsteuer auf Wasserpfeifentabak zu Lenkungs Zwecken und somit höherer Besteuerung dieser Produkte kann der Konsum von Wasserpfeifentabak, gerade für junge Menschen aus Gründen des Jugendschutzes und Gesundheitsschutzes, unattraktiver gemacht werden, um der Gesundheitsgefahr und dem Nikotinabhängigkeitspotenzial von Wasserpfeifentabak entgegenzuwirken.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 2b – neu –

Die Definition orientiert sich an der Kombinierten Nomenklatur und wurde um sonstige tabakfreie Erzeugnisse zum Konsum in Wasserpfeifen ergänzt.

Zu Nummer 3

§ 1a – neu –

Für die verbrauchssteuerrechtlichen Regelungen zu Wasserpfeifentabak wird auf die für Rauchtobak geltenden Vorschriften verwiesen.

Zu Nummer 4

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3

Der sich aus einem spezifischen und wertbezogenen Anteil ergebende Regelsteuersatz für Zigaretten und Feinschnitt ist in vier moderaten Schritten anzupassen. Der für niedrigpreisige Zigaretten und niedrigpreisigen Feinschnitt zur Anwendung gelangende Mindeststeuersatz erhöht sich in diesem Zeitraum ebenfalls. Das Ausmaß der Steuererhöhungen bleibt moderat, wurde jedoch ausgeprägter ausgestaltet, um den Zielen im Bereich der öffentlichen Gesundheit in stärkerem Maße Rechnung tragen zu können.

Bei Zigaretten entwickeln sich die Regelsteuertarife sowie festen Mindeststeuersätze wie folgt:

Zeitraum	Spezifischer Steueranteil (Cent je Stück)	Wertbezogener Steueranteil (Prozent des Kleinverkaufspreises)	Mindeststeuersatz (Cent je Stück, abzüglich der Umsatzsteuer)
2022	10,88	19,84	22,276
2023	11,15	19,84	22,888
2024 (ohne Änderung)	11,15	19,84	22,888
2025	11,71	19,84	24,163
2026	12,28	19,84	25,106

Das Ausmaß der Steuerhöhungsschritte stellt sich wie folgt dar:

	Erhöhung im Jahr 2022 und 2023	Erhöhung im Jahr 2025 und 2026
Durchschnittliche Steuererhöhung Zigaretten (Cent je 20 Stück)	10	15
Bandbreite der Steuererhöhung Zigaretten (Cent je 20 Stück)	6 - 16	11 - 19

Die Änderungen führen bei Zigaretten zu folgenden erhöhten Steuermehreinnahmen:

Jahr	Steuermehreinnahmen lt. Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/28655) in Mio. Euro	Steuermehreinnahmen lt. vorliegender Formulierungshilfe in Mio. Euro	Differenz in Mio. Euro
2022	12.473	13.014	541
2023	12.608	13.100	492
2024	12.748	12.894	146
2025	12.885	13.267	382
2026	13.026	13.548	522

Für Feinschnitt entwickeln sich die Regelsteuertarife sowie festen Mindeststeuersätze wie folgt:

Zeitraum	Spezifischer Steueranteil (Euro je Kilogramm)	Wertbezogener Steueranteil (Prozent des Kleinverkaufspreises)	Mindeststeuersatz (Euro je Kilogramm, abzüglich der Umsatzsteuer)
2022	49,65	16,00	102,65
2023	54,39	17,00	111,78
2024 (ohne Änderung)	54,39	17,00	111,78
2025	57,85	17,20	121,51
2026	61,58	17,40	128,83

Das Ausmaß der Steuerhöhungsschritte stellt sich wie folgt dar:

	Erhöhungen der Jahre 2022, 2025 und 2026	Erhöhung im Jahr 2023
Durchschnittliche Steuererhöhung Feinschnitt (Cent je 40 Gramm)	20	30
Bandbreite der Steuererhöhung Feinschnitt (Cent je 40 Gramm)	13 – 29	26 - 36

Die Änderungen führen bei Feinschnitt zu folgenden erhöhten Steuermehreinnahmen:

Jahr	Steuermehreinnahmen lt. Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/28655) in Mio. Euro	Steuermehreinnahmen lt. vorliegender Formulierungshilfe in Mio. Euro	Differenz in Mio. Euro
2022	2.049	2.095	46
2023	2.119	2.282	163
2024	2.192	2.272	80
2025	2.267	2.403	136
2026	2.345	2.520	175

§ 2 Absatz 1 Nummer 5 – neu –

Die Bedeutung von erhitztem Tabak, der in einzelnen Rauchtobakportionen mithilfe einer Vorrichtung konsumiert wird, nimmt in Deutschland stetig zu. Auf Grund seiner Beschaffenheit handelt es sich um ein Substitutionsprodukt für Zigaretten.

Trotzdem findet auf erhitztem Tabak bisher der signifikant niedrigere Steuertarif für Pfeifentabak Anwendung. Die zusätzliche Besteuerung von erhitztem Tabak, mit dem Ziel der Anhebung des Steuertarifs auf ein ähnliches Niveau wie Zigaretten, dient der Verringerung des Konsums von gesundheitsschädlichem Nikotin. Wie bei Zigaretten ist der Hauptzweck von erhitztem Tabak die Nikotinzufuhr. Das Rauchverhalten und die Dauer der Nutzung ist ähnlich dem Rauchen einer Zigarette. Laut Deutschem Krebsforschungszentrum (dkfz) enthält das Aerosol von erhitztem Tabak ähnliche Mengen Nikotin wie Tabakrauch und die Konsumenten nehmen vergleichbare Mengen an Nikotin wie beim Rauchen einer klassischen Zigarette auf. Daher ist davon auszugehen, dass erhitzter Tabak ein der klassischen Zigarette im Wesentlichen entsprechendes Abhängigkeitspotenzial birgt. Aus diesem Grund wird erhitzter Tabak durch die Einführung der Zusatzsteuer im Ergebnis ähnlich wie Zigaretten besteuert.

Erhitzter Tabak ist im Gegensatz zu anderen Erzeugnissen der Kategorie Pfeifentabak, wie klassischer Pfeifentabak, keine überwiegend zu Genusszwecken verwendete Tabakware, sondern wird im Rahmen von bestehender Nikotinabhängigkeit konsumiert.

Die Tabaksteuer auf erhitzten Tabak errechnet sich anhand eines Beispielproduktes mit einem Packungsinhalt von 20 Stück (6 Gramm) für 6 Euro wie folgt:

Jahr	Tabaksteuer Steuertarif für Pfeifentabak (Euro)	Zusatzsteuer (Euro)
2022	0,88	1,86
2023	0,88	2,01
2024	0,88	2,01
2025	0,88	2,15
2026	0,88	2,27

Die Änderungen führen zu folgenden reduzierten Steuermehreinnahmen:

Jahr	Steuermehreinnahmen lt. Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/28655) in Mio. Euro	Steuermehreinnahmen lt. vorliegender For- mulierungshilfe in Mio. Euro	Reduzierung der Steuermehreinnahmen in Mio. Euro
2022	313	232	81
2023	357	276	81
2024	406	303	103
2025	462	357	105
2026	525	414	111

§ 2 Absatz 1 Nummer 6 – neu –

Im Ergebnis wird Wasserpfeifentabak durch die Einführung einer zusätzlichen Steuer in vergleichbarer Höhe wie Zigaretten besteuert.

Der Höhe der Zusatzsteuer beträgt im Jahr 2022 zunächst 15 Euro je Kilogramm. Anschließend wird der Steuertarif wie folgt stufenweise erhöht:

- in den Jahren 2023 und 2024 auf 19 Euro je Kilogramm,
- im Jahr 2025 auf 21 Euro je Kilogramm und
- ab dem Jahr 2026 auf 23 Euro je Kilogramm.

Die Änderungen führen zu folgenden Steuermehreinnahmen:

Jahr	Tabaksteuermehreinnahmen lt. vorliegender Formulierungshilfe in Mio. Euro
2022	127
2023	155
2024	171
2025	201
2026	233

§ 2 Absatz 2 und 3

Es handelt sich um eine Änderung des Verweises.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Tabaksteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a****§ 1 Absatz 1 Satz 1**

Substitute für Tabakwaren in Form nikotinhaltiger sowie nikotinfreier Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten oder anderen Vorrichtungen sollen nunmehr der Besteuerung unterworfen werden. Dies dient der Verringerung des Konsums dieser als ebenso gesundheitsschädlich eingestuftem Produkte.

Zu Buchstabe b**§ 1 Absatz 2c – neu –**

In E-Zigaretten sowie weiteren Geräten und Vorrichtungen erfolgt über den Konsum nikotinhaltiger Substanzen hinaus auch der Konsum von nikotinfreien Substanzen. Mit diesen Geräten wird die jeweilige Substanz (nikotinhaltes oder nikotinfreies Liquid) erhitzt und der so erzeugte Nassdampf wird vom Konsumenten inhaliert. Als Substitute für Tabakwaren werden folglich Zubereitungen mit und ohne Nikotin, die zur Verwendung in sogenannten E-Zigaretten oder weiteren Geräten und Vorrichtungen geeignet sind, definiert. Es handelt sich dabei in der Regel um chemische Zubereitungen in flüssiger Form, die durch Inhalation eines mittels eines Geräts erzeugten Aerosols oder Dampfes konsumiert werden. In Abgrenzung zu § 1 Absatz 8 sind sie auf Grund ihres flüssigen Zustandes nicht Zigaretten oder Rauchtobak gleichstellbar. Durch den Konsum derartiger Substanzen in diesen Geräten und Vorrichtungen werden herkömmliche Zigaretten substituiert. Die Besteuerung dieser Substanzen als Substitute für Tabakwaren soll der Erreichung folgender Ziele dienen:

- Beachtung der Steuergerechtigkeit durch die Erfassung des Substitutionsprodukts als Steuergegenstand,
- Erzielung von Steuermehreinnahmen durch die Anwendung eines sachgerechten Steuertarifs,
- Modernisierung des Tabaksteuerrechts.

Zu Nummer 3**§ 1b – neu –**

Die Begrifflichkeit „nikotinhaltige Substanzen“ wird durch „Substitute für Tabakwaren“ ersetzt.

Zu Nummer 4**§ 2 Absatz 1 Nummer 7 – neu –**

Die Besteuerung erfolgt durch einen rein spezifischen Steuersatz auf Grundlage des Volumens. Eine Besteuerung ist auch vor dem Hintergrund des bestehenden Gefährdungspotenzials, welches sowohl nikotinhaltige, als auch nikotinfreie Substanzen beinhaltet, geboten.

Der Markt für E-Zigaretten sowie für andere tabakfreie Rauch- und Dampfprodukte ist vergleichsweise jung und dynamisch. Die konsumierten nikotinhaltenen und nikotinfreien Substanzen waren bisher nicht Steuergegenstand im Sinne des Tabaksteuergesetzes. Vor diesem Hintergrund wurde eine moderate Tariffhöhe gewählt, um Marktverwerfungen weitestgehend zu vermeiden. Auch wird der Steuertarif in den Jahren 2022 (ab 07/2022) und 2023 zunächst 0,16 Euro je Milliliter betragen. Anschließend wird der Steuertarif wie folgt stufenweise erhöht:

- im Jahr 2024 auf 0,20 Euro je Milliliter,
- im Jahr 2025 auf 0,26 Euro je Milliliter und
- ab dem Jahr 2026 auf 0,32 Euro je Milliliter.

Die Änderungen führen zu folgenden reduzierten Steuermehreinnahmen:

Jahr	Steuermehreinnahmen lt. Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/28655) in Mio. Euro	Steuermehreinnahmen lt. vorliegender For- mulierungshilfe in Mio. Euro	Reduzierung der Steu- ermehreinnahmen in Mio. Euro
2022	135	108	27
2023	311	248	63
2024	708	354	354
2025	800	520	280
2026	896	717	179

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 17 Absatz 2 Satz 3 – neu –

Die Begrifflichkeit „nikotinhaltige Substanzen“ wird durch „Substitute für Tabakwaren“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

§ 17 Absatz 3 Satz 2

Die Begrifflichkeit „nikotinhaltige Substanzen“ wird durch „Substitute für Tabakwaren“ ersetzt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 18 Absatz 1

Die Begrifflichkeit „nikotinhaltige Substanzen“ wird durch „Substitute für Tabakwaren“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

§ 18 Absatz 2 Satz 2

Die Begrifflichkeit „nikotinhaltige Substanzen“ wird durch „Substitute für Tabakwaren“ ersetzt.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung der Tabaksteuerverordnung)

§ 33 Absatz 1

Die Begrifflichkeit „nikotinhaltige Substanzen“ wird durch „Substitute für Tabakwaren“ ersetzt.

Berlin, den 9. Juni 2021

Sebastian Brehm
Berichterstatter

Michael Schrodi
Berichterstatter

